

der telegraphischen Betriebsmittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden rekommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Rekommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem korrespondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine korrekte Uebersetzung seiner Depesche, — soweit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Rekommandation, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Ort innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets gerichtet ist, die Vortheile der Rekommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesamt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (sfr. §§. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren korrekte Uebersetzung er vorzugsweise für notwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort u. wird bei der Ermittlung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §§. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche beteiligten Stationen kollisionirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort u. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallige rechtzeitige Reklamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Fall der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte u. bei unrekommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin den 13. Juni 1869.

**Der Bundeskanzler.**

Im Auftrage:

**Delbrück.**

Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrags vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins (Bundes-Gesetzblatt Seite 91) beschloffen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrags wie in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder, so auch in demjenigen Theil der zur Preussischen Monarchie gehörigen

Elbinsel Wilhelmsburg, welcher östlich und südlich zwischen dem Deiche und Ufer gelegen ist, in Wirklichkeit treten sollen, und nachdem der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. Juli d. J. festgesetzt worden ist, werden die bezeichneten Landestheile von diesem Zeitpunkt an in den Verband des Gesamt-Zollvereins aufgenommen werden, in der Art, daß hinsichtlich der Zölle und der innern indirekten Steuern die Führung der Verwaltung daselbst dem königlich Preussischen Provinzial-Steuer-Direktor zu Hannover unter der obern Leitung des königlich Preussischen Finanz-Ministeriums übertragen wird.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbesetzung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortbauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein und Bier — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergang der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben, noch erstattet wird. Vor dem Zeitpunkt des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit findet jedoch der abgabenfreie Uebergang von Branntwein und Bier aus den neu ange-schlossenen Landestheilen nicht statt.

Weimar am 22. Juni 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Berichtigung. In der Bekanntmachung vom 11. d. M. Seite 222 und 223 des Regierungs-Blatts hat die Unterschrift zu lauten:

„Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement der Finanzen.  
Für den Departements-Chef:  
R. Bergfeld.“

und der Zusatz „Departement des Innern“ kommt in Wegfall.

Weimar am 29. Juni 1869.

Die Redaktion.